99102080058000

Nachentrichtung von nicht oder zu niedrig vorgenommenem Steuerabzug von Einkünften i. S. d. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG Durchführung

Heruntergeladen am 26.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102552403/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102080058000
Leistungsbezeichnung I	Nachentrichtung von nicht oder zu niedrig vorgenommenem Steuerabzug von Einkünften i. S. d. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Nicht vorgenommenen oder zu niedrigen Steuerabzug auf inländische Einkünfte von ausländischen Investmentmentfonds melden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Nachentrichtung, ausländische Investmentfonds,

Modul	Sachverhalt
	inländische Einnahmen, Steuerabzugsbeträge, inländische Einkünfte, BZSt, Bundeszentralamt für Steuern, Steuernachzahlung, Steuerabzug
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.04.2021
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG i.V.m . § 44 Absatz 5 Satz 2 EStG i. V. m. § 167 Absatz 1 AO und § 155 AO https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/__6.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__44.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG003501301
Teaser	Ausländische Investmentfonds, deren inländische Einkünfte zu Unrecht nicht oder zu niedrig besteuert wurden, müssen dies melden und die Steuern nachzahlen.
Volltext	Seit dem 1.1.2018 unterliegen Investmentfonds mit ihren • inländischen Beteiligungseinnahmen, • inländischen Immobilienerträgen sowie • sonstigen inländischen Einkünften • der Körperschaftsteuer. Ausländische Investmentfonds müssen inländische Einkünfte, für die zu Unrecht • kein oder

Modul	Sachverhalt
	• ein zu niedriger Steuerabzug vorgenommen wurde melden und die Steuern nachzahlen. Die Investmentfonds müssen schriftlich eine Anzeige zur Nachentrichtung von Steuerabzugsbeträgen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln.
Erforderliche Unterlagen	Bei der Anzeige zur Nachentrichtung müssen sie einreichen: • Anlage zur Mitteilung über Einkünfte • Bestätigung der Steuerbehörde des Ansässigkeitsstaates, dass der Investmentfonds während des Geschäftsjahres den angegebenen Sitz beziehungsweise Ort der Geschäftsleitung hatte und daher nach dem maßgeblichen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) abkommensberechtigt ist • Statusbescheinigung oder • Formular InvSt 8 - Fragebogen / Antrag mit Anlagen (OGAW-Pass, Anlagebedingungen)
Voraussetzungen	Die Anzeige zur Nachentrichtung von Steuerabzugsbeträgen auf inländische Beteiligungseinnahmen müssen einreichen: • Investmentfonds mit Sitz im Ausland auf deren inländische Einkünfte zu Unrecht kein oder ein zu niedriger Steuerabzug vorgenommen wurde
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Anzeige zur Nachentrichtung von Steuerabzugsbeträgen auf inländische Beteiligungseinnahmen müssen Sie schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen. • Laden Sie sich von der Internetseite des BZSt das Formular herunter und füllen Sie es aus. • Drucken Sie das ausgefüllte Antragsformular aus. Das Antragsformular muss dann von einem gesetzlichen Vertreter des Investmentfonds oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben werden. • Schicken Sie das unterschriebene Formular zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen per Post an den Dienstsitz des BZSt in Bonn.

Modul	Sachverhalt
	• Das BZSt bearbeitet Ihre Anzeige. Gegebenenfalls müssen Sie weitere Fragen beantworten oder weitere Unterlagen nachreichen. • Das BZSt schickt Ihnen einen Bescheid mit den nachzuzahlenden Steuern zu. • Sie zahlen die ausstehenden Steuern an das BZSt.
Bearbeitungsdauer	• für die Bearbeitung der Anzeige: in der Regel 12 Wochen
Frist	• Übermittlung der Anzeige: innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/EUInternational/Auslaendische_Investmentfonds/Allgemeine_Informationen/allg_infomartionen_node.html#js-toc-entry2
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Einspruch • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Nachentrichtung von nicht oder zu niedrig vorgenommenem Steuerabzug von Einkünften i. S. d. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG Durchführung • Investmentfonds mit Sitz im Ausland müssen inländische Einkünfte für die zu Unrecht kein oder ein zu niedriger Steuerabzug vorgenommen wurde melden und die Steuern nachzahlen • Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) • Meldung an: die Anzeige zur Nachentrichtung von Steuerabzugsbeträgen auf inländische Beteiligungseinnahmen muss schriftlich an das BZSt übermittelt werden • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform nötig: ja (unterschriebener Antrag) • persönliches Erscheinen: nein https://www.bzst.de/SharedDocs/Formulare/DE/sonstigeFormulare/PDF_Nachentrichtung_Steuerabzugsbetraege.pdf;jsessionid=59303B3FB0A8DD77AFF6D1BE0932

Modul	Sachverhalt
	6BDA.live6832?__blob=publicationFile&v=6
Ursprungsportal	Nachentrichtung von nicht oder zu niedrig vorgenommenem Steuerabzug von Einkünften i. S. d. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG Durchführung, Nachentrichtung von nicht oder zu niedrig vorgenommenem Steuerabzug von Einkünften i. S. d. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG Durchführung